

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 23.11.2005 auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Grän erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebührend einer weiteren Gebühr.

§ 2 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. GRUNDGEBÜHR (MINDESTGEBÜHR)

Mit der Grundgebühr werden folgende Kosten gedeckt:

- a) Einrichtung und Bereitstellung von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen;
- b) Abfallberatung;
- c) Müllarbeiter und Gemeindefaufwand;
- d) Altstoffe, die nicht kostenlos entfernt werden können.

Für die Grundgebühr (Mindestgebühr) gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebühren-sätze pro Müllbehälter und Jahr:

80 l - Mülltonne	€	76,25
120 l - Mülltonne	€	113,45
240 l - Mülltonne	€	227,29
800 l - Container	€	478,26
1100 l - Container	€	658,57

In dieser Grundgebühr (Mindestgebühr) sind 10 Leerungen inkludiert.

2. WEITERE GEBÜHR

*Wenn die Zahl der Leerungen 10x übersteigt, werden diese pro Leerung wie folgt verrechnet:
Je 1/10 des Betrages der Müllgrundgebühr für jede Behältergröße.*

2.1. ZUFAHRT

Für die Abfuhr von Müllbehältern von Privatgrundstücken wird eine Gebühr € 1,59 pro Container und Leerung verrechnet.

2.2. SONSTIGE GEBÜHREN

Gebührenpflichtige Problemstoffe werden nach den jeweils entstehenden Gebühren den Verursachern in Rechnung gestellt.

Sperrmüll wird wie folgt verrechnet:

Sperrmüll pro m ³	€	24,90
Sperrmüll Mindestgebühr	€	1,98
8 lt. Biosack inklusive Entsorgung	€	2,13

2.3. UMSATZSTEUER

In allen angeführten Gebühren ist der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz (derzeit 10%) bereits enthalten.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr (Mindestgebühr) entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 4 Entrichtung der Gebühren

1. Die Mindestgebühr für die Müllbehälter von 80 l bis 240 l wird jährlich zum Fälligkeitstermin 15. Mai vorgeschrieben.
2. Die weitere Gebühr für die Müllbehälter 80 l bis 240 l wird jährlich im nachhinein zum Fälligkeitstermin 15. Februar des Folgejahres vorgeschrieben.
3. Die Gebühren für die Großcontainer werden vierteljährlich im nachhinein vorgeschrieben mit folgenden Fälligkeitsterminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November).
4. Die Gebühren für „Sonstiges“ werden nach der Übernahme eingehoben.

§ 5 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Abgabepflichtigen (Verursacher) und in weiterer Folge als Drittschuldner die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Müllbehälter

Jeder Haushalt und Betrieb hat einen Müllbehälter anzumelden. (nach den Bestimmungen des §4 der Müllabfuhrordnung.)

§ 7 Übernahme

Übernommen werden nur Tonnen mit geschlossenem Deckel. kann der Deckel nicht geschlossen werden, wird eine zweite Leerung in Rechnung gestellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Abfallgebührenerordnungen ausser Kraft.

Im übrigen gelten sinngemäß für die Erhebung der Gebühren die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. 36/1991, sowie der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Gemeinde Grän:

Bgm. Hermann Mattersberger

Vize-Bgm. Martin Schädle

1. Gem.Vorstand Walter Barbist

Beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verwaltungsprüfung vorgelegt. am _____
Zur Kenntnis genommen durch des Amt der Tiroler Landesregierung am _____